

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck- Eldena

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena hat der Kirchengemeinderat am 22.06.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1) *Wahlgrabstätten als Grabstätten für Erdbestattungen:*

für Personen ab 5 Jahren für 30 Jahre je Grabstelle	2.400,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	80,00 €
- 2) *Urnenwahlgrabstätte(Standardgröße 1 m²)*

für 20 Jahre je Grabstelle	950,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	47,50 €
- 3) *Gemeinschaftsanlagen für Urnen:*
 - a) Urnen im Rasen

für 20 Jahre je Grabstelle	1.250,00 €
----------------------------	------------
 - b) Urnen im Rosengarten

für 20 Jahre je Grabstelle (inkl. Plakette und Pflegekosten)	3.480,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	174,00 €

c) Urnen im Rosenhain	
Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle (inkl. Pflegekosten)	2.500,00 €
jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	125,00 €
d) Urnengrabstätte (groß, bis zu vier Urnen)	
Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle	1.400,00 €
jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	70,00 €
4) <i>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung:</i>	
Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 1), 2) bzw. 3) zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.	

II. Bestattungsgebühren

Für jede Bestattung	125,00 €
In den Bestattungsgebühren sind der Verwaltungsanteile, die Eintragung des Nutzungsrechts und die Erstellung der Graburkunde beinhaltet.	

III. Ausbettungsgebühren

Ausbettung eines Sarges	160,00 €
Ausbettung einer Urne	110,00 €
Die Ausbettung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen, die Ausbettungsgebühren decken den Verwaltungsanteile ab.	

IV. Nutzung der Trauerhalle

Mit Standarddekoration	130,00 €
------------------------	----------

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung	33,00 €
Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	
20 Jahre	22,20 €
30 Jahre	33,30 €
Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten	
für jedes Jahr der Verlängerung	1,11 €

VI. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr	22,00 €
Nutzungsrechte umschreiben	22,00 €
Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr	22,00 €
Rasenpflege pro Erdwahlgrab pro Jahr	112,00 €
Rasenpflege pro Urnenwahlgrab pro Jahr	99,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Der Stundenverrechnungssatz beträgt:

43,00 €

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Geiswold, den 22-6-24

Der Kirchengemeinderat



Vorsitzender:

John to Moll

Weiteres Mitglied:

Frank R.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

27. JUNI 2024

Kirchenkreis: Siegel



Bil

Unterschrift